



Kurzprotokoll der katholischen Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2017

An der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2017 nahmen 178 Stimmberechtigte teil und es wurden folgende Geschäfte behandelt:

1. **Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2016**

Das Protokoll vom 28. November 2016 wurde einstimmig genehmigt.

2. **Verwaltungsbericht**

Die Versammlung nahm den Verwaltungsbericht des Präsidenten zur Kenntnis.

3. **Jahresrechnung sowie Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission**

Die Jahresrechnung 2016 sowie die Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission wurden einstimmig genehmigt und den verantwortlichen Organen Entlastung erteilt. Die Versammlung beschloss, gemäss Antrag des Kirchenrates und der Rechnungsprüfungskommission, den Ertragsüberschuss von CHF 463'467.92 den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre zuzuweisen.

4. **Landabtausch und Bau eines Wohnhauses in der Zentrumsüberbauung „Maihölzli“ im Zentrum von Hünenberg**

Die Versammlung stimmt den Antrag auf geheime Abstimmung (1/6 der anwesenden Stimmberechtigten nötig) für dieses Traktandum mit 40 Ja-Stimmen zu.

Die Versammlung lehnt in geheimer Abstimmung die Rückweisung des Geschäfts an den Kirchenrat mit 138 Nein-Stimmen, 39 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung ab.

Die Versammlung stimmt dem Antrag des Kirchenrates in geheimer Abstimmung mit 148-Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen zu.

Der Kirchenrat genehmigte das ausführliche Protokoll an seiner Sitzung vom 22. August 2017.

1. *Rechtsmittelbelehrung für Verwaltungsbeschwerde:*

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

2. *Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde:*

Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).